

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 247/2004

Sitzung vom 8. September 2004

### **1364. Anfrage (Drogenpolitik im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 21. Juni 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Am 14. Juni 2004 hat der Nationalrat entschieden, nicht auf das Betäubungsmittelgesetz einzutreten. Die Revision ist damit gescheitert, das Seilziehen in der Schweizer Drogenpolitik geht weiter. Die Rechtsunsicherheit und die Willkür bei der Verfolgung von Kiffern, Hanfladenbesitzern und Hanfproduzenten in den Kantonen gehen weiter.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation im Kanton Zürich rund um den Konsum und Handel von so genannten harten Drogen und den Konsum, Handel und Anbau von Cannabis ein?
2. Wie geht der Regierungsrat mit dem Entscheid des Nationalrats, nicht auf das Betäubungsmittelgesetz einzutreten, um?
3. Wird dieser Entscheid Auswirkungen auf die Drogenpolitik des Kantons Zürich haben? Wenn ja, welche?
4. Welche Methoden für die Verfolgung von Cannabiskonsumenten, Hanfladenbesitzern und Hanfproduzenten wird der Regierungsrat in Zukunft anstreben?
5. Ist der Regierungsrat bereit, wenigstens unter den Bezirken auf eine einheitliche Praxis hinzuarbeiten? Wie nimmt er seinen Einfluss wahr, damit sich das Gefälle zwischen den Kantonen nicht wieder vergrössert und zu Drogentourismus sowie vermehrtem Druck auf die Städte führt?
6. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, Cannabiskonsumenten in Zukunft nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen und die Produktion sowie den Verkauf versuchsweise zu bewilligen, aber auch zu kontrollieren?
7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass sich die Polizei und die Bezirksanwaltschaften vor allem auf die Verfolgung von Dealern harter Drogen konzentrieren sollten?
8. Auf welche Weise wird sich der Regierungsrat im Bereich Prävention und Jugendschutz im Zusammenhang mit Cannabiskonsum engagieren?
9. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass ein griffiger Jugendschutz für alle Suchtmittel nötig wäre?

10. Wie rechtfertigt der Regierungsrat seinen Entscheid, dass auf der einen Seite Touchlot-Automaten, welche über ein grosses Suchtpotenzial verfügen, bewilligt werden, während Cannabiskonsum verboten bleibt?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Der Missbrauch von Drogen stellt ein vielfältiges Problem dar, das weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens betrifft. Hilfe für Suchtmittelabhängige bzw. -gefährdete und Suchtprävention sind Querschnittsaufgaben, die von verschiedenen kantonalen, kommunalen und privaten Instanzen wahrgenommen werden. Der Regierungsrat hat sich wiederholt für das auch vom Bund angewandte Konzept der vier Säulen Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression ausgesprochen und seine Drogenpolitik darauf ausgerichtet. Daran ändert der Entscheid des Nationalrates, nicht auf das Betäubungsmittelgesetz einzutreten, nichts.

Der Kanton verfügt über mehrere Gremien, welche sich mit der Drogenproblematik auseinandersetzen, wie die kantonale Kommission für Suchtmittelfragen, deren Ausschuss und die Fachstelle für Aids- und Drogenfragen. Daneben gibt es die Arbeitsgruppe zur Lagebeurteilung im Drogenbereich, in der sich Vertreterinnen und Vertreter aus Städten und Gemeinden, des Gesundheitswesens, der Justiz und der Polizei unter Leitung der Direktion für Soziales und Sicherheit jährlich treffen, um die Situation im Drogenbereich des Kantons Zürich jeweils aus ihrem Blickwinkel zu besprechen und, falls erforderlich, die notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten.

Mit der Standesinitiative des Kantons Zürich von 1997 hat sich der Regierungsrat für die Streichung der Cannabisprodukte aus dem Betäubungsmittelgesetz ausgesprochen. Die damit verbundenen Überlegungen, zu welchen der Vergleich der Strafbarkeit des Cannabiskonsums mit dem straffreien Konsum von Alkohol und Tabakprodukten gehört, treffen nach wie vor zu. Den negativen Folgen des Cannabiskonsums sollte an Stelle der Strafbarkeit mit der bereits deutlich verstärkten Prävention und Jugendschutzmassnahmen sowie der Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für eine zielgerichtete Kontrolle beim Anbau und Handel von Cannabis begegnet werden. Der Entscheid des Nationalrates, auf die Vorlage zur Revision des Betäubungsmittelgesetz-

zes nicht einzutreten, stellt keinen Grundsatzentscheid zum Jugendschutz, sondern vielmehr einen Nichtentscheid dar.

Grundsätzlich ist die gegenwärtige Situation im Drogenbereich als stabil zu bezeichnen. Es sind allerdings immer wieder Anstrengungen notwendig, um die Lage im Griff zu halten. Beim Konsum und Handel harter Drogen bereiten die Auswirkungen weiterhin Sorgen, auch wenn sich die Lage gegenüber früheren Jahren insofern verbessert hat, als Zürich nicht mehr eine Sogwirkung ausübt, wie das zur Zeit der offenen Szene (Platzspitz, Letten) der Fall gewesen war. Nach wie vor ist ein grosses Angebot an harten Drogen vorhanden, wobei die Nachfrage nach Heroin in den vergangenen Jahren stets zurückgegangen ist, während die Nachfrage nach Kokain eher zugenommen haben dürfte. Zur Verhinderung neuer Eskalationen bedarf es ständiger Präsenz und Repression durch die Strafverfolgungsbehörden, was erhebliche personelle und finanzielle Mittel bindet. Kontrolle und Repression drängen sich aber auch auf, damit die den Handel betreibenden kriminellen Gruppierungen nicht ungestört Fuss fassen können und ihre deliktischen Aktivitäten über den Handel mit Betäubungsmitteln hinaus ungestört auf andere Bereiche wie insbesondere Prostitution, Geldwäscherei und Hehlerei ausdehnen können.

Ein erhebliches Problem stellt – neben dem zunehmenden Alkoholkonsum – der steigende Cannabis- und Partydrogenmissbrauch, insbesondere unter sehr jungen Personen, dar. Cannabis ist das in der Schweiz und auch in den Staaten der Europäischen Union meistkonsumierte illegale Suchtmittel. Gemäss einer Erhebung der Schweizer Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme im Jahr 2001 kiffen in der Schweiz rund 49000 Jugendliche und junge Erwachsene mindestens täglich, wobei die Häufigkeit des Cannabiskonsums im Kanton Zürich über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Dies ist sehr bedenklich. Das körperliche Hauptproblem bei chronischem Rauchen von Cannabisprodukten liegt wie beim Tabakrauchen im deutlich erhöhten Risiko für Atemwegserkrankungen. Bei häufigem und hochdosiertem Gebrauch kann sich zudem eine psychische Abhängigkeit einstellen. Dies gilt umso mehr, als heute Produkte mit deutlich höheren Tetrahydrocannabinol-Werten (THC) als noch vor einem Jahrzehnt angeboten werden.

Vorrangiges Ziel im Bereich Betäubungsmittelkriminalität wird der Kampf gegen den Handel mit harten Drogen bleiben. Angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich negativer Folgeerscheinungen im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabisprodukten, insbesondere für jugendliche Konsumenten, und in Anbetracht des im Vergleich zu früheren Jahren stark gestiegenen Konsums, wird

aber der Cannabisproblematik vermehrt Rechnung getragen werden müssen. Gemäss dem Betäubungsmittelgesetz des Bundes (SR 812.121) ist sowohl der Anbau als auch der Konsum von Cannabisprodukten verboten. Den gewerbs- und bandenmässigen Handel mit Cannabisprodukten hat der Gesetzgeber als Verbrechen (mit einer minimalen Strafanndrohung von einem Jahr) ausgestaltet. Diese bundesrechtlichen Vorschriften lassen keinen Raum für abweichende kantonale Regelungen zu.

Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene funktioniert trotz eingeschränkter personeller und finanzieller Ressourcen gut und professionell. Die Anwendung einer einheitlichen Praxis ist gewährleistet. Die trotz Sparmassnahmen nach wie vor breit gestreuten Versorgungsangebote für Drogenabhängige auf dem ganzen Kantonsgebiet und die von Gemeinden und Kantonen anerkannten Rückführungen von Drogenabhängigen in ihre Wohngemeinden durch das vom Kanton bis heute mit finanzierte Rückführungszentrum der Stadt Zürich haben sich als wirkungsvolle Instrumente zur Entlastung der Städte und zur Verhinderung offener Drogenszenen bewährt.

Jugendliche beginnen ihren Cannabiskonsum oft aus Neugier, fehlender Information sowie Unvernunft und Leichtsinn. Zudem ist das Rauchen von Tabak stark mit dem Konsum von Cannabisprodukten verbunden. Eine Sensibilisierung für die Gefahren des Suchtmittelmissbrauchs ist daher im Jugendalter besonders wichtig, wenn auch, wie das im Lagebericht 2002 der (damaligen) kantonalen Drogenkommission über den Suchtmittelbereich erwähnt wird, die Wirksamkeit schulischer Interventionen für pubertäre und nachpubertäre Adressaten in einer Zeit des Wertewandels mit abnehmender gesellschaftlicher Sozialkontrolle nicht überschätzt werden darf. Zusätzlich muss dem eigentlichen Jugendschutz (Verkaufsverbot an Minderjährige, generelles Werbeverbot) ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich haben ihre Aktivitäten im Hinblick auf die Vermittlung der Botschaft, dass der Konsum von psychoaktiven Substanzen nie ohne Risiko ist, und im Hinblick auf den Versuch, den gefährlichen Konsum durch Aufklärung und Information soweit wie möglich zu verringern, denn auch deutlich verstärkt. So haben die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich eine Broschüre mit dem Titel «Wenn Jugendliche rauchen, kiffen oder trinken: Was Sie als Eltern, Lehrperson oder Lehrmeister/in tun können» an diese Adressatengruppe im Kanton Zürich verschickt. Im selben Jahr wurde das Thema im offiziellen Magazin der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich vertieft behandelt. Im Rahmen des gemeinsa-

men Jahresthemas 2003 der Stellen für Suchtprävention «Suchtmittelkonsum Jugendlicher. Die Gemeinden handeln» wurde die erwähnte Broschüre in die gängigsten Sprachen unserer Migrationsbevölkerung übersetzt und den Eltern der entsprechenden Altersgruppe zugesandt. Einzelne der acht regionalen Suchtpräventionsstellen bieten seit Jahren Kurse für Cannabis konsumierende Jugendliche an, die in Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft entwickelt worden sind. Zusammen mit der kantonsweit tätigen Fachstelle «Züri Rauchfrei» ist das Angebot auch auf freiwillig Teilnehmende ausgeweitet worden. Das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich bietet seit 2003 auf seiner Homepage «feel ok» das Modul «Cannabiskonsum» für die Arbeit im Unterricht der Berufsschulen und Gymnasien an. Es vermittelt Informationen auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes. Die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme vermittelt mit zwei in den letzten Jahren herausgegebenen Schriften «Cannabis: Mit Jugendlichen darüber reden. Was Eltern wissen sollten» und «Cannabis richtig einschätzen – Fragen und Antworten rund um den Cannabiskonsum» die notwendigen Grundlagen und hat darüber hinaus auch ein Präventionsvideo zur Problematik des Cannabiskonsums bei Jugendlichen produziert, dessen Herstellung über den Alkoholzehntel finanziell unterstützt worden ist. Abschliessend sei auf die im März dieses Jahres durch das Bundesamt für Gesundheit zusammen mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme und im Verbund mit den Stellen der Suchtprävention im Kanton Zürich den Sekundarstufen I und II zugestellte Broschüre «Schule und Cannabis. Regeln, Massnahmen, Früherfassung. Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen» verwiesen.

Im Gegensatz zu den illegalen Betäubungsmitteln sieht das Bundesrecht für Lotterien (Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923; LS 935.51) ausdrücklich die Möglichkeit von Bewilligungen vor, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Touchlot handelt es sich um eine geplante Lotterie der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, die sich neuer elektronischer Vertriebsformen für Lose bedient. Am 28. Januar 2004 beantwortete der Regierungsrat die Anfrage KR-Nr. 349/2003, welche Touchlot-Geräte zum Thema hatte. In seiner Antwort legte er dar, dass sich die Touchlot-Geräte auf Grund des Konzepts als Lotterie und ihrer äusseren Erscheinung erheblich von den Geldspielautomaten unterscheiden. Nachdem Lotterien allgemein ein viel geringeres Suchtpotenzial aufweisen als die übrigen Geldglücksspiele, ist auch Touchlot so konzipiert, dass es keinen Anreiz zu übermässigem Kauf von Losen bietet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**